

Gebührensatzung zur Satzung  
über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung  
in der Stadt Rheine vom  
.....2008

Gelöscht: .....

Gelöscht: 21. Dezember 1990

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 **Gebührengegenstand**
- § 2 **Gebührenpflichtige**
- § 3 **Höhe der Gebühren**
- § 4 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**
- § 5 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**
- § 6 **Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr**
- § 7 **Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls**
- § 8 **Inkrafttreten**

← **Formatiert:** Einzug: Links:  
2,99 cm, Hängend: 0,51 cm,  
Aufgezählt + Ebene: 1 +  
Ausgerichtet an: 2,99 cm +  
Tabstopp nach: 3,62 cm +  
Einzug bei: 3,62 cm,  
Tabstopps: 3,5 cm,  
Listentabstopp + Nicht an 3,62

= Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007, (GV NW S. 380.), der §§ 2 Abs. 1 Ziffer 2, Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe Rheine" vom 11.12.2007, des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV NW S. 142) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes vom 09. Oktober 2007, (GV NW S. 380.), hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AÖR am 15.04.2008 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom ..... beschlossen:

Gelöscht: 41 Abs. 1 Buchstabe f

Gelöscht: 14. Juli 1994 (

Gelöscht: GV NW S. 666

Gelöscht: SGV NW 2023,

Gelöscht: 17. Dezember 1997

Gelöscht: GV NW S. 458

Gelöscht: 21. Oktober 1969

Gelöscht: 18. Dezember 1996

Gelöscht: GV NW S. 586

Gelöscht: .....

Gelöscht: wurde

Gelöscht: .....

Gelöscht: 21. Dezember 1990 und am

11. Dezember 2001 die 14.

Änderung

5. Februar 2002 die 15. Ände-

rung

14. Dezember 2005 die 16.

Änderung

12. Dezember 2006 die 17. Ände-

rung

Gelöscht: ¶

## § 1

### Allgemeines, Gegenstand

1. Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 LAbfG und §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AÖR (TBR) übertragen.

2. Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die TBR zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

Gelöscht: Stadt Rheine

## § 2

### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheine vom ..... 2008 an die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung angeschlossenen Grundstücke. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der TBR gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Gelöscht: ,

Gelöscht: 18.12.1990

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: ¶

### § 3 Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach der Anzahl der Abfuhr.
2. Die Jahresgebühr beträgt:

a)	für jedes Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes	168,11 Euro
b)	für jedes Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes	192,36 Euro
c)	für jedes Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes	265,08 Euro
d)	für jeden Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung bei wöchentlich einmaliger Entleerung bei wöchentlich zweimaliger Entleerung bei wöchentlich viermaliger Entleerung	719,32 Euro 1.388,10 Euro 2.725,67 Euro 5.451,34 Euro
e)	für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes	104,36 Euro
f)	für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes	168,73 Euro
g)	für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung	790,02 Euro

Gelöscht: 6
Gelöscht: 77
Formatiert ... [1]
Gelöscht: ¶ ... [2]
Gelöscht: -----Seitenumbruch-----
Formatiert ... [3]
Formatiert ... [4]
Formatiert ... [5]
Formatiert ... [6]
Formatiert ... [7]
Formatiert ... [8]
Formatierte Tabelle ... [9]
Formatiert ... [10]
Formatiert ... [11]
Formatiert ... [12]
Formatiert ... [13]
Formatiert ... [14]
Formatiert ... [15]
Formatierte Tabelle ... [16]
Formatiert ... [17]
Formatiert ... [18]
Formatiert ... [19]
Formatiert ... [20]
Formatiert ... [21]
Formatiert ... [22]
Formatierte Tabelle ... [23]
Formatiert ... [24]
Formatiert ... [25]
Formatiert ... [26]
Formatiert ... [27]
Formatiert ... [28]
Formatiert ... [29]
Formatiert ... [30]
Formatiert ... [31]
Formatierte Tabelle ... [32]
Formatiert ... [33]
Formatiert ... [34]
Formatiert ... [35]
Formatiert ... [36]
Formatierte Tabelle ... [37]
Formatiert ... [38]
Formatiert ... [39]
Formatiert ... [40]
Formatiert ... [41]
Formatierte Tabelle ... [42]
Formatiert ... [43]
Formatiert ... [44]
Formatiert ... [45]
Formatiert ... [46]
Formatierte Tabelle ... [47]

h)	für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack	3,42 Euro
i)	Für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammmlung wird eine Gebühr von	12,75 Euro
j)	Für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapier- oder Altkartontonne wird eine Gebühr in Höhe von	10,20 Euro

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatierte Tabelle

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatierte Tabelle

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatierte Tabelle

3. Die Anlieferungen bei den Grünannahmestellen (Bauhof und Container Mesum) sind gegen Zahlung einer Gebühr von 2,50 Euro je Pkw bzw. 5,00 Euro je Pkw-Kombi möglich.

#### § 4

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht beginnt bei Auslieferung der Gefäße bis zum 15. eines Monats mit dem Ersten des Monats und bei Auslieferung nach dem 15. eines Monats mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.
- Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der **TBR** binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die **TBR** entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Gemeinde

## § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der TBR durch Gebührenbescheid festgesetzt.
2. Die TBR kann die Stadt Rheine oder andere Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere gemeindliche Abgaben verbunden werden.
32. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach § 28 Grundsteuergesetz. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: , der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Abgaben verbunden sein kann,

## § 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

## § 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls

Die Abfuhr des Sperrmülls und der Grünabfälle erfolgt kostenlos, wenn das Grundstück an die städtische Müllabfuhr angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher nicht mit der Hand verladen werden kann, erfolgt nur gegen Zahlung der tatsächlichen Kosten.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2008 in Kraft.

Gelöscht: 12. Änderungssatzung

Gelöscht: m .....

Gelöscht: 1. Januar 1999

Gelöscht: Die 14. Änderung der Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.¶  
 Die 15. Änderung der Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.¶  
 Die 16. Änderung der Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.¶  
 Die 17. Änderung der Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.